VERORDNUNG (EWG) Nr. 1504/71 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1971

zur Anwendung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen auf Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (2), insbesondere auf Artikel 3a Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ab 15. Juli 1971 unterliegen die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse einer einheitlichen Regelung für die Ausfuhrerstattung. Es empfiehlt sich, den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 377/70 (5), auf die betreffenden Erzeugnisse auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Aufzählung der Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf die unter die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 fallenden Erzeugnisse ergänzt.

Artikel 2

Die Liste der Bestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 ergänzt.

Artikel 3

Die Liste der Bestimmungen nach Artikel 8 Absatz 1 erster Satz der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 ergänzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 3.
(4) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 53.